BEBAUUNGSPLAN NR.61 DER STADT BAD SEGEBERG

BERICHTIGUNGEN *1 - *9 GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 04. MÄRZ 1997. DIE BERICHTIGUNGEN *1 - *9 (ÄNDERUNGEN, STREICHUNGEN, ERGÄNZUNGEN) WERDEN HIERMIT BEGLAUBIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 05. MÄRZ 1997

(Siegel: STADT BAD SEGEBERG) (Unterschrift)

BÜRGERMEISTER

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BAUNVO
MK	KERNGEBIETE	§ 7 BAUNVO
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE ZWECKBESTIMMUNG: KUR- UND KUREINRICHTUNGEN	§ 11 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS 1 NR 1 BAUGB § 16 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 ABS 1 NR 2 BAUGB
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 ABS 1 NR 11 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN BEREICH MIT EIN- BZW. AUSFAHRT	§ 9 Abs.1 Nr. 4, 11 Bau GB
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		§ 9 ABS.1 NR.12.14 BAUGB
	ELEKTRIZITAT	
	ABWASSER	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 ABS.1 NR.15 BAUGB
	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:	
	PARKANLAGE	
ST	STRASSENBEGLEITGRÜN	
PR	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 ABS 1 NR 20.25 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG: SK SUKZESSIONSFLÄCHE	§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN	§ 9 ABS.1 NR.25 b BauGB
	ZU PFLANZENDE BÄUME	
	ZU ERHALTENDE BÄUME; ZU ERHALTENDE BAUMREIHE	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
St	STELLPLÄTZE	
TGa	TIEFGARAGE	
	MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN	§ 9 ABS.1 NR.21 BAUGB
	UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 ABS.1 NR.24 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS.7 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS	§ 1 ABS.4 BAUNVO § 16 ABS.5 BAUNVO
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		§ 9 ABS.6 BAUGB
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS	§ 18 LNATSCHG
(L)	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
	GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	§ 11 LNATSCHG
D	EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	

TEIL B - TEXT

1. AUSSCHLUSS ZULÄSSIGER NUTZUNG (§ 1 ABS. 5 BAUNVO)

DIE IM KERNGEBIET GEMÄSS § 7 ABS. 2 NR. 2 UND NR. 5 ZULÄSSIGEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UND ZULÄSSIGEN TANKSTELLEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. ZULÄSSIGE NUTZUNG (§ 7 ABS. 2 BAUNVO i. V. m. § 1 ABS. 7 BAUNVO)

GEMÄSS § 7 ABS. 2 NR. 7 BAUNVO SIND SONSTIGE WOHNUNGEN OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZULÄSSIG.

IM SONSTIGEN SONDERGEBIET SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:
- Kurmittelhaus
- Arztpraxen
- Gesundheitseinrichtungen inkl. Diagnostik und Therapie
- Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen
- Kurfreizeiteinrichtungen
- Kurgastronomie.

3. ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAUNVO)

a.1. IM BEREICH DER ABWEICHENDEN BAUWEISE a.1. GILT DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE MIT DER MASSGABE, DASS VORHANDENE SEITLICHE DURCHGÄNGE (TWIETE) ZU ERHALTEN SIND.

a.2. IM BEREICH DER ABWEICHENDEN BAUWEISE a.2. GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER MASSGABE DASS GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 M ZULÄSSIG SIND.

4. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB)**

Folgende Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt:
- die wertvolle Feuchtflächen nördlich der Straße "An den Kirchhöfen" (Geschützter Biotop nach § 15a LNatSchG).
  Die geschützte Feuchtfläche soll in ihrem Bestand gesichert werden und der weiteren Sukzession überlassen bleiben, da sie als Schilffläche ein wichtiges und relativ seltenes Lebensraumelement darstellt. Das Aufkommen von Gehölzen verläuft so langsam, daß derzeit keine Pflegemaßnahmen (z.B. Entbuschung) vorgesehen werden.
- die geplante Gehölzpflanzung nordöstlich des Sondergebietes.

5. **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1, Punkt 25b BauGB)**

(a) **Gehölzpflanzung**
Im Nordosten des geplanten Sondergebietes sind die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1, Punkt 25a BauGB anzupflanzen.

Dazu sind einheimische Sträucher und Bäume (soweit möglich autochthones Pflanzgut) der nachfolgenden Liste (Pflanzenliste A) vorgesehen:

Stiel-Eiche	Quercus robur
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Winter-Linde	Tilia cordata
Hasel	Corylus avellana
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hecken-Rose	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Heimische Obstbäume	

Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlusten sind Ersatzpflanzungen auszuführen.

(b) **Pflanzung von Einzelbäumen**
Im Bereich des zu entsiegelnden Parkplatz es sind die Standorte für Großbäume festgesetzt. Es sind nur standortgerechte Gehölze der Pflanzenliste B zu verwenden:

Stiel-Eiche	Quercus robur
Rot-Eiche	Quercus rubra
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria

Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen, abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

6. Entsiegelung des Parkplatzes

*18 Die Stellplatzfläche an der Großen Seestraße ist mit einer wasserdurchlässigen Decke zu erstellen.

7. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

AUF DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG (LÄRMPEGELBEREICH III, IV UND V) SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109, TEIL 5, 11/1989). DIES GILT NICHT FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.

DIE GRUNDRISSE DER WOHNUNGEN VON DER STRASSE AUS GESEHEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER STRASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND. FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. ~~DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEM FENSTER SICHERZUSTELLEN.~~ *9

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. GEBÄUDE
- KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE
- VORH. BÖSCHUNG
- KATASTERAMTLICHE FLURSTÜCKSNUMMER

BEBAUUNGSPLANSATZUNG

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 61 FÜR DAS GEBIET:
GROSSE SEESTRASSE/GASBERG, ZWISCHEN KRANKENHAUSSTRASSE/SCHWEINEMARKT/KURHAUSSTRASSE.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 04.06.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BAUUNGSPLAN NR. 61, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

zu 7.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL

LÄRMPEGELBEREICH III	-	61 - 65 dB (A)
LÄRMPEGELBEREICH IV	-	66 - 70 dB (A)
LÄRMPEGELBEREICH V	-	71 - 75 dB (A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS §92 LBO

1. FÜR DIE GEBÄUDEFASSADEN AN DER KURHAUSSTRASSE SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG PUTZ, MAUERWERK UND KONSTRUKTIVES FACHWERK ZULÄSSIG. VORHANDENE HANDWERKLICHE WERTVOLLE STILELEMENTE SIND ZU ERHALTEN. IMITATIONEN NATÜRLICHER BAUSTOFFE SIND UNZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 07.02.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG AM 14.02.1995 UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 14.02.1995 ERFOLGT.

BAD SEGEBERG, DEN 19. Juli 1996 (Siegel) (Unterschrift)
~~DER BÜRGERMEISTER~~ IN VERTRETUNG 1. STADTRAT

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 14.11.1994 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 19. Juli 1996 (Siegel) (Unterschrift)
~~DER BÜRGERMEISTER~~ IN VERTRETUNG 1. STADTRAT

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.11.95 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 19. Juli 1996 (Siegel) (Unterschrift)
~~DER BÜRGERMEISTER~~ IN VERTRETUNG 1. STADTRAT

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 05.03.96 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD SEGEBERG, DEN 19. Juli 1996 (Siegel) (Unterschrift)
~~DER BÜRGERMEISTER~~ IN VERTRETUNG 1. STADTRAT

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.03.94 BIS ZUM 18.04.96 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.03.96 IN DER(N) SEGEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 19. Juli 1996 (Siegel) (Unterschrift)
~~DER BÜRGERMEISTER~~ IN VERTRETUNG 1. STADTRAT

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26.6.96 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 18.7.96 (Unterschrift) (Siegel: Öffentl. best. Vermessungs-Ingenieur Dipl.-Ing. G. Krause Bad Segeberg)
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. ~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.~~

BAD SEGEBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER

8. ~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM .... BIS ZUM .... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM .... IN ...., AM .... IN .... BEKANNTGEMACHT WORDEN.~~

BAD SEGEBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER

9. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 04.06.96 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 19. Juli 1996 (Siegel) (Unterschrift)
~~DER BÜRGERMEISTER~~ IN VERTRETUNG 1. STADTRAT

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 04.06.96 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 19. Juli 1996 (Siegel) (Unterschrift)
~~DER BÜRGERMEISTER~~ IN VERTRETUNG 1. STADTRAT

11. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 05.07.96 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 18.03.97, AZ: 520308/61.2) ERKLÄRT, DASS
~~- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.~~
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.
~~GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 92 ABS. 4 LBO GENEHMIGT WORDEN.~~

BAD SEGEBERG, DEN 27.03.1997 (Siegel) (Unterschrift)
DER BÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 27.03.1997 (Siegel) (Unterschrift)
DER BÜRGERMEISTER

13. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN ~~DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 92 ABS. 4 LBO~~ SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 03.04.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.04.1997 IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO WURDE HINGEWIESEN.

BAD SEGEBERG, DEN 04.04.1997 (Siegel) (Unterschrift)
DER BÜRGERMEISTER

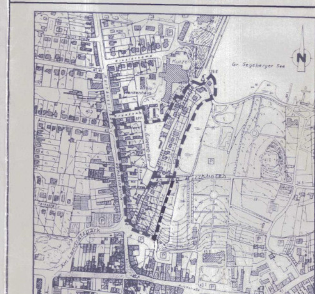

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:5000

STADT BAD SEGEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 61